

Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburenerkoog am 14. April 2015 um 19:00 Uhr im großen Saal des Gäste- und Veranstaltungszentrums in Büsum

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburenerkoog: 7

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzender Eggert Wilkens
2. Jens Buchholz
3. Iris Postel
4. Reimer Westphalen

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Dipl.-Ing. Hermann Dirks, Planungsbüro Dirks
2. Wilhelm Hollmann, Amtsvorsteher
3. Dithm. Landeszeitung, Presse
4. NDR- Studio Heide, Presse
5. Jörn Timm, Büroleitender Angestellter
6. Erk Ulich, Kreis Dithmarschen
7. Jörn Strüben, Protokollführer

III. Nicht anwesend:

1. Rosemarie Denker
2. Olaf Dohrn
3. Eggert Reimers

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburenerkoog waren durch Einladung vom 26.03.2015 auf Dienstag, den 14. April 2015, 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Konsequenzen aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes betreffend die Teilfortschreibungen der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten
3. Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog für den Außenbereich Wesselburenerkoog
hier: Aufstellungsbeschluss

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1) Einwohnerfragestunde

Unter diesem TOP gibt es keine Wortmeldungen.

Zu TOP 2) Konsequenzen aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts betreffend die Teilfortschreibungen der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten

Anhand einer PowerPoint Präsentation erläutert der Stadt- und Landschaftsplaner, Herr Dipl.-Ing. Hermann Dirks, die Konsequenzen aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts betreffend die Teilfortschreibungen der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten. Die Erläuterungen werden durch weitere Ausführungen von Herrn Ulich, Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung und den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes, Herrn Timm, begleitend ergänzt.

Auf den Sachverhalt im Tagesordnungspunkt 3) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu TOP 3) Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog für den Außenbereich Wesselburenerkoog hier: Aufstellungsbeschluss

Sachvortrag durch Jörn Timm.

In der Regionalkonferenz am 11.03.15 wurden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden über die Konsequenzen aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes betreffend die Teilfortschreibung der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windeignungsgebieten informiert. Obwohl der Regionalplan für den Planungsraum IV, der den hiesigen Bereich betrifft, noch in Kraft ist, muss davon ausgegangen werden, dass dieser in absehbarer Zeit ebenfalls für unwirksam erklärt wird. Dies hat zur Konsequenz, dass die in den betroffenen Planungsräumen zuvor bestehende verbindliche Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsflächen wegfallen wird. Aber auch die mit den Eignungsflächen verbundene Privilegierungswirkung wird wegfallen. Es bleibt damit nur noch die Anwendung des Bau- und Bundesimmissionsschutzrechts. Dies könnte zur Folge haben, dass Bauanträge für die Errichtung von Windkraftanlagen in Gemeinden gestellt werden, die Windkraft bisher erfolgreich abgelehnt haben bzw. Anträge für die Errichtung von Windkraftanlagen für Gebiete gestellt werden, in denen der Bau bisher nicht möglich war.

Um dem unkontrollierten Bau von Windkraftanlagen im Außenbereich entgegen zu steuern, bleibt den Gemeinden nur die Möglichkeit, über eine Bauleitplanung (Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. Änderung des vorhandenen Flächennutzungsplanes) durch die Ausweisung von Konzentrationsgebieten für Windkraftanlagen die Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet selbst zu regeln und zu verhindern, dass Vorhaben außerhalb von Konzentrationsgebieten bauplanungsrechtlich allein aufgrund der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zugelassen werden können. Dabei bleibt zu beachten, dass ein Komplettausschluss von Windenergieeignungsflächen unzulässig ist.

Dennoch wird den Gemeinden geraten, den Aufstellungsbeschluss als strategische Entscheidung zu treffen. Nur mit dem Aufstellungsbeschluss als Grundlage für den Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen hat die Gemeinde die Möglichkeit, das „Heft des Handelns“ in der Hand zu behalten und planerisch tätig zu werden.

Auch nach Vorliegen der Urteilsbegründung durch das OVG Schleswig ist erkennbar, dass der Außenbereich nicht per se der Windnutzung zugänglich sein soll und das durch Bauleitplanung durchaus durch die Bildung von Konzentrationsflächen andere Teile der Gemeinde von der Windnutzung freigehalten werden können.

Es ist aber absehbar, dass zu den bisher ausgewiesenen Flächen wohl in der überwiegenden Anzahl der Gemeinden noch Flächen hinzukommen werden.

Daher ist es umso wichtiger, über Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden ggf. Flächensicherung für z.B. Amtswerke oder Bürgerstiftungen zu betreiben.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den möglichen Flächen kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Grundlage hierfür soll ein amtsweites Konzept sein. Dieses wird den einzelnen Gemeindevertretungen für die weitere Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog für den Außenbereich Wesselburenerkoog. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll in einem Scoping-Termin erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bemerkung

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Vorsitzender:

Eggert Wilkens

Schriftführer:

Jörn Strüben